

BetrAV 08|2022

Betriebliche Altersversorgung

15. Dezember 2022 | 77. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Thurnes, Es gibt viel zu tun, packen Sie es an! 603

Abhandlungen

Eisele/Herzke/Kerschbaumer/Pauly/Reuter/Thiesen, Das erste Sozialpartnermodell nimmt seine Arbeit auf 604

Zwanziger, Ablösung von Versorgungszusagen und Generationengerechtigkeit 609

Stieffermann/Zimmermann, Digitale Rentenübersicht: Erprobung in Stufen – Orientierung für Versorgungsträger in der Anbindungsphase 611

Nellshen, Ausgewählte aktuelle aufsichtsrechtliche Herausforderungen deutschen und europäischen Ursprungs aus Sicht einer deutschen EbAV 625

Informationen

Beitrag der aba zum Fachdialog zur Stärkung der Betriebsrente 636

aba-Umsetzungshilfe für EbAV zum Rundschreiben 10/2018 – Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT) in der Fassung vom 3.3.2022 662

Statistische Auswertungen zur Riester-Förderung 676

Rechtsprechung

Übertragung eines Widerspruchsrecht durch den Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer?
BGH, Beschluss vom 4.5.2022 – IV ZR 201/20 693

Einkünftezurechnung bei doppelter Treuhand
BFH, Urteil vom 4.5.2022 – I R 19/18 696

DIE ABA WÜNSCHT
ALLEN MITGLIEDERN, AUTOREN
UND LESERN
IHRER VERBANDSZEITSCHRIFT

FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN GLÜCKLICHES UND
GESUNDES JAHR 2023!

Tagungen der aba 2023

25.04.2023	Digitaler Infotag Versorgungsausgleich
16./17.05.2023	85. aba-Jahrestagung, Berlin
19.06.2023	Forum Steuerrecht, Mannheim
20.06.2023	Forum Arbeitsrecht, Mannheim
28.09.2023	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
29.09.2023	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 / 33 85 811-12

ulrike.schulz@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Thurnes, Es gibt viel zu tun, packen Sie es an! 603

Abhandlungen

Eisele/Herzke/Kerschbaumer/Pauly/Reuter/Thiesen,
Das erste Sozialpartnermodell nimmt seine Arbeit
auf 604

Zwanziger, Ablösung von Versorgungszusagen und
Generationengerechtigkeit 609

Stieffermann/Zimmermann, Digitale Rentenübersicht:
Erprobung in Stufen – Orientierung für Versorgungs-
träger in der Anbindungsphase 611

Borst, Update zu Inflation- und Zinsentwicklung –
Auswirkungen auf den Jahresabschluss 620

Brandl, Bilanzielle Behandlung von Auszahlungs-
optionen 622

Nellshen, Ausgewählte aktuelle aufsichtsrechtliche
Herausforderungen deutschen und europäischen
Ursprungs aus Sicht einer deutschen EbAV 625

Henckel/Meyer/Peun/Roß, Kongruente Bewertung
rückgedeckter Altersversorgungszusagen im Lichte
von IDW RH FAB 1.021 627

Informationen

Aus der Politik

Rentenversicherung informiert über Finanzlage 635

Abbau von Steuerhindernissen bei der Altersvorsorge
BT-Drucksache 20/4324 vom 8.11.2022 635

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Beitrag der aba zum Fachdialog zur Stärkung der
Betriebsrente 636

aba fordert passende Bedeckungsregeln für Pensions-
kassen und Modernisierung der Anlageverordnung 661

Pensionskassen dürfen nicht für ihr Engagement
in Sachen Energiewende und Klimaschutz bestraft
werden 662

aba-Umsetzungshilfe für EbAV zum Rundschreiben
10/2018 – Versicherungsaufsichtliche Anforderungen
an die IT (VAIT) in der Fassung vom 3.3.2022 662

Das erste Sozialpartnermodell startet und ermöglicht
eine attraktive zeitgemäße betriebliche Alters-
versorgung 671

Grünes Licht für Deutschlands erstes Branchen-
Sozialpartnermodell 671

Betriebsrente to Go: Flexible Modelle sind gefragt 672

bAV-Studie der Generali: Die betriebliche Alters-
versorgung behauptet sich im Mittelstand trotz
Corona-Krise gut 673

FDP: Die Aktienrente stabilisiert die Altersvorsorge 674

DIA: Früheres Rentenalter dominiert private
Planungen 674

DZA: Gravierende Einkommenslücken zwischen
Männern und Frauen im Arbeitsleben und im
Ruhestand 675

Sustainable Finance-Beirat unterstreicht Wichtigkeit
umfassender Nachhaltigkeitsberichterstattung 675

Statistik

Statistische Auswertungen zur Riester-Förderung 676

Pensionen und Pensionslasten des Bundes im
Jahr 2021
BT-Drucksache 20/3911 vom 10.10.2022 681

Europa

Knappes Votum für Erhöhung der Regelaltersgrenze
von Schweizerinnen 683

Challenge of high margin calls due to historically
rapid interest rate hikes 683

Finax launches the first PEPP on the market 684

IORP II evaluation and review – updates 684

Corporate sustainability due diligence directive 684

Deforestation 685

TR usability report 685

Final report on minimum safeguards 685

Sustainability reporting standards 686

Rechtsprechung

Rente für im In- und Ausland tätigen Rechtsanwalt
EuGH, Urteil vom 15.9.2022 – C-58/21 686

Übertragung eines Widerspruchsrecht durch den
Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer?
BGH, Beschluss vom 4.5.2022 – IV ZR 201/20 693

Einkünftezurechnung bei doppelter Treuhand
BFH, Urteil vom 4.5.2022 – I R 19/18 696

Versorgungsausgleich bei Insolvenz eines Arbeit-
gebers
OLG Hamburg, Beschluss vom 3.2.2022 –
7 UF 25/21 699

Wahl des Zielversorgungsträgers in der Beschwerde-
instanz
OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.6.2022 –
1 UF 15/22 701

Ausgleich von Bagatellanrechten bei geringem
Verwaltungsaufwand
OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 6.7.2022 –
4 UF 111/22 702

Literatur

Buchbesprechungen

Ernst, Die Begrenzung von Versorgungsrisiken der
betrieblichen Hinterbliebenenversorgung 704

Höre/Schubach (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch
Versicherungsrecht, 5. Auflage 704

Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, Die Europäische Union –
Europarecht und Politik, 15. Auflage 704

Literaturhinweise 705

Nachrichten

PSVaG setzt Beitragssatz für 2022 auf 1,8 Promille
fest 705

Register und Einbanddecken BetrAV 705

Der Kommentar

Dr. Georg Thurnes, Unterhaching

Es gibt viel zu tun, packen Sie es an!

Mitte Oktober haben BMAS und BMF einen Fachdialog zur „Stärkung der Betriebsrente“ gestartet. Damit will man das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, die betriebliche Altersversorgung zu stärken, voranbringen. Nach Sichtung aller Vorschläge wollen die Ministerien entscheiden, wie dieser Dialog weitergeführt und vertieft werden kann. Mitte 2023 soll dann ein Referentenentwurf in das parlamentarische Verfahren eingeführt werden.

Damit bietet sich die Chance, heute wohl überlegt und besser koordiniert als in der Vergangenheit wichtige Weichenstellungen für die Betriebsrente vorzunehmen. Sie müssen künftig noch weiter verbreitet, einfacher, nachhaltiger und flexibler sein. Dazu bedarf es eines Bündels von Maßnahmen, die ineinandergreifen. Der Erfolg wird aber auch davon abhängen, dass kontraproduktive, die bAV kannibalisierende und nachhaltig schädigende Maßnahmen unterlassen werden.

Altersversorgung ist mehr als das bloße Einsammeln und Anlegen von Geld. Gute Altersversorgung setzt nämlich auch voraus, dass sichere, lebenslange Leistungen effizient darstellbar sind, wie etwa bei den Sozialpartnermodellen. Schon heute bieten wir unsere Expertise an, wenn es darum geht, die aktuell diskutierten Staatsfondsideen auf Herz und Nieren zu prüfen.

Sozialpartnermodelle sind solchen Staatsfondsmodellen weit überlegen. Die Erfahrungen mit den ersten beiden Sozialpartnermodellen zeigen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für solche Modelle noch optimiert werden können. So muss auch leitenden Angestellten und nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern der Zugang zu einem Sozialpartnermodell, an dem ihr Arbeitgeber beteiligt ist, einfach ermöglicht werden. Es sollte zudem eingehend geprüft werden, ob, und wenn ja, in welchem Umfang und unter welchen Konditionen auch „branchenfremde Nichttarifgebundene“ Zugangsmöglichkeiten zu Sozialpartnermodellen erhalten.

Für Neuzusagen steht die, für kleine Unternehmen so wichtige, Beitragszusage mit Mindestleistung aufgrund des Höchstrechnungszinses von 0,25% praktisch nicht mehr zur Verfügung. Um dies zu ändern, sollte für die Beitragszusage mit Mindestleistung ein niedrigeres Niveau als 100% von den Beteiligten vereinbart werden können oder vom Gesetzgeber definiert werden.



Zudem sollte intensiv geprüft werden, ob es zur Anpassung von Versorgungsregelungen an veränderte Rahmenbedingungen (ergänzender) gesetzlicher Regelungen bedarf und wie diese auszu-sehen haben.

Die betriebliche Altersversorgung muss entbürokratisiert und einfacher werden. Daher gehört u.a. das digitalisierungsfeindliche Nachweisgesetz grundlegend überarbeitet. Die Dotierungshöchstgrenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht gehören vereinheitlicht und die verwirrende beitragsrechtliche Situation in der Leistungsphase sollte endlich beseitigt werden.

Die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG sollte ausgebaut, die Einkommensgrenze dynamisiert werden. Eine Anhebung der Förderquote gem. § 100 Abs. 2 EStG von heute 30% auf z.B. 50% würde der Versorgung von Geringverdienern einen Schub geben.

Und dann ist da noch das Dauerärgernis: Um eine sachgerecht bilanzielle Abbildung von Pensionsverpflichtungen zu ermöglichen, müssen die Methodik zur Ermittlung des HGB-Rechnungszinses sowie Rechnungszins und Finanzierungsverfahren für die Steuerbilanz überarbeitet werden.

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Aufsicht durch die BaFin, das halten wir grundsätzlich für richtig und wichtig. Nicht richtig ist es aber, dass Aufsichtsrecht und BaFin Altersversorgungseinrichtungen undifferenziert der Finanzmarktregulierung unterwerfen. Dabei sind sie weder Finanzdienstleister noch klassische Lebensversicherungsunternehmen. Wir werden daher nicht müde,

dies zu wiederholen, bis man es endlich in Berlin und Bonn versteht. Daher fordern wir auch eine gesamtheitliche Überprüfung der EbAV-Regulierung.

Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung als Sozialeinrichtungen der Betriebe hat Nachhaltigkeit schon immer einen hohen Stellenwert gehabt. Doch nicht jede Vorschrift, die unter dem Label der Nachhaltigkeit daherkommt, macht auch Sinn. Wir fordern daher umsetzbare Nachhaltigkeitsanforderungen. Und das gilt auch für das Zusammenspiel von Nachhaltigkeitsanforderungen und Steuerrecht.

Der Koalitionsvertrag fordert richtigerweise eine stärkere Nutzung von Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen. Dafür bedarf es aber einer Reihe von gesetzlichen Änderungen. Notwendig wäre eine größere Flexibilität bei den Anlagequoten, z.B. durch eine zusätzliche Infrastrukturquote ohne Anrechnung auf die Risikokapitalquote. Auch die Anforderungen zur Streuung bedürfen einer Überprüfung. Die 1%-Streuungsgrenze sollte wie früher auf Zielunternehmensebene betrachtet werden, das erleichtert auch Investitionen in Startups. Oft sind es aber auch zu starre und zu strenge Bedeckungsregeln, die ertragreichere Investitionen bei Pensionskassen erschweren bzw. verhindern. Hier wären Flexibilisierungen hilfreich, um das Ziel höherer Renditen zu verwirklichen.

Diese Punkte und noch viele mehr gehören auf die Agenda des Fachdialogs. Er darf aber nicht mit der Vorlage eines Referentenentwurfs im Sommer 2023 enden. Bereits 2011 haben wir vorgeschlagen, einen dauerhaften „Gesprächskreis bAV“ einzurichten, in dem die zuständigen Ministerien (BMAS, BMF, BMJ), die Sozialpartner und Betriebsrentenexperten gemeinsam nach Wegen des notwendigen Ausbaus der bAV suchen und so den Gesetzgeber kontinuierlich in wichtigen Fragen beraten. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der jetzige Fachdialog in einen solchen „Gesprächskreis bAV“ münden würde.

Und der Bundesregierung rufen wir zu: Es gibt viel zu tun, packen Sie es an! Wir werden Sie dabei nach Kräften unterstützen!

Dr. Georg Thurnes
Vorsitzender des Vorstands der aba